

Kantonale Geflügelausstellung

Leitfaden für Kleintierausstellungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Grundsätzlich dient dieser Leitfaden vorwiegend als Gedankenstütze und soll den Aufbau einer Ausstellung erleichtern, resp. mithelfen, dass wichtige Punkte nicht vergessen werden. Es ist nicht die Meinung, dass nun alle Ausstellungen den gleichen Charakter tragen. Jeder Verein soll unter Einhaltung der grundlegenden Punkte den Aufbau frei gestalten und sich so nach Aussen vorstellen können.

Die ersten grundlegenden Fragen sind:

- was ist der Sinn und Zweck der Ausstellung?
- welches Ziel soll erreicht werden?

Diese Fragen müssen von drei Seiten betrachtet werden

1. Was erwartet der Aussteller und die Züchterschaft?
2. Was erwarten die Besucher?
3. Was will der Veranstalter erreichen?

Wenn diese Fragen optimal bereinigt sind, ist die Zielsetzung bereits gegeben. Das ist auch der Zeitpunkt wo an einer Versammlung die Mitglieder entsprechend orientiert werden können und die Beschlussfassung zur Durchführung der Ausstellung erfolgen kann. Zugleich ist es auch der konkrete Auftrag an das ebenfalls zu wählende Organisationskomitee.

1.2 Organisation

Bei der Wahl vom OK geht es nicht nur darum, dass Namen auf der Liste stehen, sondern es sollen für jede Sparte die entsprechenden Personen eingesetzt werden, die auch gewillt sind ganz positiv miteinander zu arbeiten.

Zur Organisationen gehören:

- Bestimmen und vertraglich festlegen der Ausstellungslokale (helle und gut durchlüftete Lokalitäten)
- entsprechend Ausschreibung der Ausstellung
- gezielte Anschrift der gewünschten Aussteller, Vereine Klubs etc.
- Frühzeitige Verpflichtung der Preisrichter (genaue Angabe vom Richttag, Datum, Zeit, Abklärung was zur Verfügung gestellt werden muss)
- Tierarzt
- Ausstellungspark Vertrag reservieren
- Erstellen vom Ausstellungsreglement
- Einholen der notwendigen Bewilligung wie Wirtschaft, Tombola etc.
- Anmeldungen, Einreihung der Tiere
- Manuskript für Katalog
- Werbung, Plakate, Tageszeitungen, Fachzeitung, evtl. Radio und Fernsehen
- Bestellen der Bewertungskarten

2. Das Ausstellungsreglement

Folgende Angaben sollen umschrieben sein:

Art der Ausstellung, Ort und Datum der Ausstellung

Allgemeine Bestimmungen

Versicherung, Rückbehalt wenn Ausstellung nicht durchgeführt werden kann

Anmeldung / Anmeldekarten

Wie bis.... Datum.....

an.... Name..... Adresse.....

spez. Angaben für Jugendmitglieder

Einzahlungen

Transport / Anlieferung wenn wo greifbar / eingeliefert bis.....

Fütterung, Prämierung, Ausstellungsberechtigung

Standgelder, Katalog, Prämien, Öffnungszeiten

Eintrittspreise

Prämien und Katalogausgabe

Reklamationen

Schlussbestimmungen

AKV - Abteilung Geflügel

Pflichtenheft Kantonale Geflügelausstellungen

Allgemeine Bedingungen

1. Der Terminplan für die Vorarbeiten und das erstellen des Ausstellungsprogramms werden gemeinsam durch Vertreter des Abteilungsvorstands und der durchführenden Sektion erstellt.
2. Zu diesem Zweck stellt die durchführende Sektion ein Organisationskomitee auf, das mit den Vertretern des Abteilungsvorstands zusammenarbeitet.
3. Der Abteilungsvorstand und die durchführende Sektion legen gemeinsam die Höhe des Standgeldes und des Medaillenzuschlags fest, dies möglichst an der ersten gemeinsamen Sitzung.
4. Rechte und Pflichten der Abteilung Geflügel
 - 4.1 Der Abt. Vorstand ist an den notwendigen OK-Sitzungen mindestens durch eine Zweier - Delegation vertreten.
 - 4.2 Auswahl, Bestimmung, Bestellung und Verteilung der Preise sind Sache des Abt. Vorstandes.
 - 4.3 Die Preisrichter werden durch den Abt. Vorstand verpflichtet und auf den Richttag aufgeboden. Diese sind am Richttag von der durchführenden Sektion zu entschädigen und zu verpflegen.
 - 4.4 Der Preisrichterobmann wird auf Vorschlag der Abteilung von RASSEGEFLÜGEL SCHWEIZ bestimmt und honoriert.
 - 4.5 Der Abt. Vorstand bestimmt die zu verwendenden Anmeldeunterlagen. Insbesondere sind bei angeschlossenen Klub-, Talschafts oder Sektionsausstellungen getrennte, leicht unterscheidbare Anmeldekarten zu verwenden.
 - 4.6 Am Richttag übernimmt der Abt. Vorstand die Auswertung der Bewertungskarten und erstellt die notwendigen Ranglistenunterlagen für den Katalog. Hierzu kann er vom OK zusätzliche Schreibkräfte anfordern.
 - 4.7 Der Abt. Vorstand legt nach Rücksprache mit dem OK Art, Anzahl, Bestimmung und Aufstellung der zu verwendenden Boxen fest. Priorität hat dabei im Rahmen der örtlichen Verhältnisse stets die Tiergerechte und vorteilhafte Präsentation der Ausstellungstiere.
 - 4.8 Im Rahmen der Ausstellung ist der Abt. Vorstand für Jugendförderung und Mitgliederwerbung zuständig.
 - 4.9 Der Abt. Vorstand unterstützt das OK in allen Fragen der Werbung, der Verbindung zu den Medien usw.

4.10 Für die Dauer der Ausstellung regelt der Abt. Vorstand seine Präsenz und teilt dies dem OK rechtzeitig vor Ausstellungsbeginn mit.

5. Rechte und Pflichten der durchführenden Sektion

5.1 Alle Abmachungen im Zusammenhang mit der Benutzung der Ausstellungslokalitäten und sich daraus ergebende Verpflichtungen sind Sache der durchführenden Sektion.

5.2 Druck und Versand der Ausstellungsunterlagen sind Sache der durchführenden Sektion. Dazu gehört auch das Ausstellungsreglement.

5.3 Gestaltung und Druck des Ausstellungskatalogs sind Sache der durchführenden Sektion.

5.4 Die Anmeldungen gehen direkt an die durchführende Sektion, die jedoch darüber schriftliche Meldung an den Abteilungspräsidenten macht. Diese enthält Anzahl Tiere pro Rasse, Farbenschlag und Jungzüchter.

5.5 Die durchführende Sektion verpflichtet sich, eine offizielle Eröffnung der Ausstellung mit anschliessendem Bankett durchzuführen und alle geladenen Gäste (Vertreter von Behörden, AKV, RASSEGEFÜGEL SCHWEIZ, KLEINTIERE SCHWEIZ) unentgeltlich zu verpflegen.

5.6 Die Werbung ist Sache der durchführenden Sektion.

5.7 Die Präsentation von Tieren der Jungzüchter wird mit dem Abt. Vorstand abgesprochen.

5.8 Für Kinderzeichnungen und andere gestalterische Arbeiten, die für unser Hobby werben, ist an geeigneter Stelle genügend Platz zu reservieren.

5.9 Der jeweils festgelegte Medaillenzuschlag ist bis Ausstellungsende dem Abt. Kassier zu überweisen.

5.10 Preisrichterschädigungen (ohne Preisrichterobmann) gehen zu Lasten der Sektion.

5.11 Für Fragen und Auskünfte steht der Abt. Vorstand zur Verfügung.

5.12 Das Reservieren der Ausstellungsboxen ist Sache der durchführenden Sektion.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Für alle in diesem Pflichtenheft nicht festgehaltenen Punkte gelten die Ausstellungsreglemente von RASSEGEFLÜGEL SCHWEIZ

6.2 Spezielle Abmachungen müssen an den OK-Sitzungen schriftlich festgehalten werden.

AKV Abt. Geflügel